

Der Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1955 über Zivil- und Luftschutzfragen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **22 (1956)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363645>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kennen, dass uns die Beziehungen zwischen Stadt und Land, die bereits im Frieden verständnisvoll gepflegt und ausgebaut werden sollen, im Interesse der totalen Landesverteidigung nicht gleichgültig lassen dürfen. Es ist heute nicht nur der Nährstand, der für die wirtschaftliche Landesverteidigung von entscheidender Bedeutung ist. Der weniger dicht besiedelte Raum dieses Nährstandes kann, sollte uns die Katastrophe eines neuen Krieges treffen, zum Réduit der Substanz des

Schweizervolkes werden, aus dem neues Leben aus den Ruinen wächst und das Weiterleben der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistet. Es wird in einem solchen Falle von beiden Seiten, von der Landschaft und den dezentralisierten Städten viel, sehr viel Verständnis für einander brauchen, um einen solchen Zustand ohne allzugrosse Spannungen überdauern zu können. Es wird eine Prüfung sein, in der sich alle Schweizer als Eidgenossen zu bewähren haben. H. A.

Der Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1955 über Zivil- und Luftschutzfragen

Der Bundesrat führt in seinem Bericht an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1955 im Abschnitt Militärdepartement unter der Ueberschrift Luftschutz aus:

«Die Aufklärung der Bevölkerung ist gefördert worden durch öffentliche Vorträge und Demonstrationen, durch die Gründung neuer kantonaler Zivilschutzbünde, die Verbreitung von Zeitschriften und vor allem durch die erfolgreiche Ausbildung von Kadern des Zivilschutzes.

Im Laufe des Jahres wurden Projekte für rund 5900 Schutzräume mit einem Fassungsvermögen für etwa 143 600 Personen angemeldet und genehmigt.

Die Ausbildung der Kader wurde im Rahmen der Verordnung vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungorganisationen weitergeführt durch:

- 3 eidgenössische Kurse für Kantonsinstruktoren der Obdachlosenhilfe, des technischen Dienstes und der Kriegssanität (letzterer unter der Leitung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes);
- 67 kantonale Kurse für Ortschefs, Dienstchefs, Chefs des Betriebsschutzes usw., an denen das Personal der Abteilung für Luftschutz vielfach mitbeteiligt war;
- im Rahmen der Betriebsfeuerwehren der eidgenössischen Militäranstalten wurden 7 Kurse für die Ausbildung des Kadern und der Spezialisten durchgeführt.

Im Alarmdienst kamen die technischen Einrichtungen der Warnsendestellen zum Abschluss. Ausserdem war die Abteilung für Luftschutz an der Ausbildung des Personals des Warndienstes beteiligt. Durch die Ausbildung der Dienstchefs Alarm-Beobachtung-Verbindung von rund 200 Ortschaften wurde die Voraussetzung für eine weitere Förderung der Bereitschaft der örtlichen Alarmanlagen geschaffen.»

Die norwegische Zivilverteidigung

Neben Schweden, dessen beispielhafte Vorbereitungen auf dem Gebiete des Zivilschutzes in dieser Zeitung schon mehrmals behandelt wurden, verfügt heute auch Norwegen über einen sehr gut ausgebauten Schutz der Zivilbevölkerung. Es dürfte im Hinblick auf die kommende Diskussion über das schweizerische Zivilschutzgesetz von besonderem Interesse sein, die norwegische Organisation kennenzulernen und eingehend zu studieren. Die hier wiedergebene Uebersicht verdanken wir den Unterlagen, die uns der Chef der norwegischen Zivilverteidigung, Generalmajor A. E. D. Tobiesen, freundlich zur Verfügung stellte. Bemerkenswert ist, dass die Zivilverteidigung in Norwegen dem Justizministerium angegliedert ist, wobei ein früher aktiver Truppen- und Generalstabsoffizier zu ihrem Chef ernannt wurde, der sich aber schon sehr früh auch praktisch mit der Arbeit im Roten Kreuz befasste und der in seiner Heimat als Vater des Hilfskorps im Norwegischen Roten Kreuz gilt. Besondere Beachtung verdient auch die Organisation der vierzehn Fernhilfsgebiete, der sogenannten Hilfslager und der dort stationierten Fernhilfskolonnen.

Major Herbert Alboth

Der Zivilschutz wurde in Norwegen erstmals geregelt durch das Gesetz über die zivile Luftabwehr vom Jahre 1936. Gemäss diesem Gesetz war der Luft-

schutz der Polizei mit dem Justizdepartement als oberster Behörde unterstellt.

Nach der Befreiung im Jahre 1945 wurde der zivile Luftschutz auf Frieden umgestellt, also praktisch aufgehoben. Er wurde jedoch im Juni 1947 durch einen Beschluss des Stortings wieder ins Leben gerufen, neu organisiert und erhielt gleichzeitig seinen jetzigen Namen «Zivilschutz» (Sivilforsvar).

Als Uebergang zur Neuorganisation wurde im Jahre 1947 ein provisorischer Anhang zum Gesetz von 1936 erlassen.

1948 hiess das Storting einen von der Regierung vorgelegten Vierjahresplan für den Aufbau des Zivilschutzes gut. Der Beginn des Vierjahresplanes brachte Ausgaben von etwa 150 Millionen Kronen, wovon rund 100 Mio für Bauarbeiten (Kommandostellen, Alarmplätze, Fernhilfslager, Magazine, öffentliche Schutzräume usw.) und etwa 50 Mio für die Anschaffung von Ausrüstung und Material.

Ein endgültiges Gesetz über den Zivilschutz trat am 17. Juli 1953 in Kraft, und am 22. November 1954